

# Interpellation

## Monika Mathers-Schregenberger betreffend Hochwassergefahr in der Altstadt von Zug

Antwort des Stadtrates vom 29. Oktober 2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. August 2002 reichte Gemeinderätin Monika Mathers-Schregenberger die „Interpellation zur Hochwassergefahr in der Altstadt von Zug“ ein. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen, deren Wortlaut und Begründung Sie im Anhang wiederfinden. Die Interpellation beantworten wir wie folgt:

### 1. Vorbemerkungen

Als Folge der Unwetterschäden in Oberwil wurde in der Öffentlichkeit die Frage nach den Aufgaben und der Verantwortung der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Hochwasser aufgeworfen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen die aufgeworfenen Fragen beantworten.

Die Zuständigkeiten und die Aufgaben bezüglich Gewässer sind im Gesetz über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug vom 25. November 1999 geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen privaten und öffentlichen Gewässern. In der Stadt gibt es nebst dem Zugersee und der Lorze (alte und neue) nur private Oberflächengewässer. Die privaten Gewässer/Bäche gehören zu den Grundstücken, auf welchen sie sich befinden. Die privaten Gewässer/Bäche sind eingeteilt in private Gewässer 1. und private Gewässer 2. Klasse. Die privaten Gewässer 1. Klasse dienen sowohl der Entwässerung des natürlichen Einzugsgebietes als auch wesentlichen kommunalen und kantonalen Interessen, namentlich der Siedlungs- und Strassenentwässerung und der Hochwasserentlastung. Alle übrigen privaten Gewässer sind private Gewässer 2. Klasse (§ 9 GewG).

In Oberwil ist der Mülibach ein privates Gewässer der 1. Klasse, der Brunnenbach aber ist ein privates Gewässer der 2. Klasse, da er nicht der Siedlungsentwässerung dient. Die durch die Altstadt führenden Bäche, der Bohlbach und der Moosbach, welche sich zum Burgbach vereinen, sind private Gewässer 1. Klasse.

Für den Hochwasserschutz zeigt der Teilrichtplan Gewässer die gefährdeten Gebiete und das Mass der bei der Verbauung anzustrebenden Sicherheit auf. Die Gemeinden treffen die wasserbaulichen Massnahmen an den Bächen der 1. Klasse, ausserhalb des Waldes; das Projekt bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Die Kosten werden den Gemeinden sowie den Grundeigentümern auferlegt. Der Teilrichtplan Gewässer liegt noch nicht vor. Nach Auskunft der kantonalen Ämter ist er in Bearbeitung und muss vom Kantonsrat festgelegt werden.

§ 25 GewG lautet: „Wer Grundeigentum am Gewässerraum hat, sorgt für den Unterhalt des entsprechenden Gewässers“. Der regelmässig erforderliche Unterhalt umfasst die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen von Geschiebesammlern, Rechen sowie Durchlässen (§ 28 GewG). Bei der Pflege der Ufervegetation ist insbesondere auf den ungehinderten Abfluss des Hochwassers und die Sicherung der Böschung Rücksicht zu nehmen. Für die Bäche der 1. Klasse fördert der Gemeinderat die Gründung von Unterhaltsgenossenschaften (§ 27 GewG). Die Erfüllung der Unterhaltspflicht wird gemäss § 31 GewG kontrolliert:

- a) vom Kanton an öffentlichen Gewässern
- b) von den Gemeinden an privaten Gewässern ausserhalb des Waldes
- c) von der Direktion des Innern an privaten Gewässern innerhalb des Waldes.

Die Überschwemmung vom 6. Juni 2002 in Oberwil ist auf einen sehr starken und intensiven Regen zurückzuführen. Die grossen Wassermengen rissen in ausserordentlichem Mass Äste, Baumstämme und Geschiebe mit sich, was zu Verstopfungen der Durchlässe im Brunnenbach führte. Es handelte sich um ein unvorhergesehenes und aussergewöhnliches Ereignis, d.h. im rechtlichen Sinne um höhere Gewalt. Die Beseitigung dieses Geschiebes in den Bächen und an deren Böschungen betrifft den Unterhalt und ist Aufgabe der jeweiligen Grundeigentümer. Die grösste Ansammlung von Geschiebe gab es beim Durchlass im Bröchli, unter dem Gimenenweg, unmittelbar unterhalb des Waldes. Die Menge und die Grösse der heruntergeschwemmten Baumstämme und des Geschiebes waren ausserordentlich. Es ist kaum vorstellbar, dass das angeschwemmte Material im Rahmen des Unterhalts vorsorglich beseitigt werden kann. Auch kann die Grösse der Durchlässe unter den SBB-Gleisen und den Strassen im Siedlungsgebiet nicht auf ein solches Unwetter dimensioniert werden.

Bezüglich des Unwetters vom 6. Juni 2002 kann festgehalten werden:

1. Nicht die Gemeinden bzw. die öffentliche Hand, sondern die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich die privaten Gewässer/Bäche befinden, sind für den Unterhalt der privaten Gewässer/Bäche zuständig.
2. Die regelmässig vom Baudepartement der Stadt Zug vorgenommen Kontrollen der Bäche im Siedlungsgebiet gaben bezüglich Unterhalt keinen Anlass zu Beanstandungen.
3. Die Gemeinde ist nicht haftbar für Schäden, welche durch Unwetter und Überschwemmungen entstehen. Hochwasser und Überschwemmungen sind sogenannte Elementarschäden, welche in der Schweiz stets obligatorisch zusammen mit Feuer versichert sind.

4. Die im Anschluss an das Unwetter durchgeführten Räumungsarbeiten durch das Baudepartement dienten der Freimachung der öffentlichen Strassen und Wege. Zudem wurden die Auflandungen beseitigt, welche im Falle weiterer Niederschläge die Entstehung neuer, zusätzlicher Schäden begünstigt hätten.

Die Erfahrungen des Unwetters vom 6. Juni 2002 haben gezeigt, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben gemäss Gesetz nicht praktikabel ist, weil die Unterhaltsverpflichtung der Grundeigentümer vielfach nicht in deren höchstem Interesse liegt. Die Unterlassung von Unterhalt führt nicht zu Schädigung der Verursacher, sondern verlagert das Problem kumulativ in Fließrichtung. Aufgrund einer Bestandesaufnahme sollte daher durch die Gemeinden und den Kanton ein Projekt für den Hochwasserschutz sowie ein Programm für den Unterhalt erarbeitet werden. Der Vollzug sollte dabei ebenfalls durch die öffentliche Hand erfolgen. Die Grundeigentümer wären mittels Perimeterbeiträgen zur Kostentragung zu verpflichten. Mit den zuständigen kantonalen Ämtern wurde aufgrund der Erfahrungen des Unwetters vom 6. Juni 2002 vereinbart, im Rahmen der laufenden kantonalen Planung zum Naturkatastrophenkataster für die beiden Bäche Brunnenbach und Mülibach ein Pilotprojekt für Hochwasserschutz mit Unterhaltsprogramm zu erarbeiten. In einem ersten Schritt werden Bestandesaufnahmen und Machbarkeitsstudien erarbeitet. Anschliessend werden die Eigentümer darüber orientiert und das weitere Vorgehen festgelegt.

## 2. Antwort auf die Fragen

### 2.1 Genügen die Rohrdurchlässe von Bohl-/ Burgbach, um plötzlich auftretende extreme Wassermassen durchzulassen?

#### Antwort:

Ja. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Zug wurde in den 90er Jahren erarbeitet, im Jahr 2000 abgeschlossen und durch den Kanton genehmigt. Wesentlicher Bestandteil des GEP ist der Zustandsbericht Gewässer. Dieser Bericht befasst sich u.a. mit den Abflussberechnungen in den Gewässereinzugsgebieten und den hydraulischen Berechnungen der offenen und überdeckten Gewässer. Das „rechnerische Hochwasser“ (Hochwasser, welches auf empirischen und hypothetischen Grundlagen errechnet einmal pro 100 Jahre auftreten kann) ist mit der vorhandenen Kapazität verglichen und das Risiko sowie das Schadenpotential ist abgeschätzt worden. Dringende Massnahmen wurden umgehend umgesetzt.

Aufgrund des Zustandsberichts Gewässer des GEP Zug lässt sich bezüglich der Durchlässe von Bohl-/ Burgbach folgende Aussage machen:

Alle Durchlässe des Burg-/ Bohlbaehes vermögen innerhalb des Siedlungsgebietes das rechnerische Hochwasser problemlos aufzunehmen.

– Durchlass Klosterstrasse:

Kapazität	28.2 m <sup>3</sup> /sec	100-jährliches Hochwasser	6.5 m <sup>3</sup> /sec
-----------	--------------------------	---------------------------	-------------------------

– Durchlass Bohlstrasse:

Kapazität	11.7 m <sup>3</sup> /sec	100-jährliches Hochwasser	6.6 m <sup>3</sup> /sec
-----------	--------------------------	---------------------------	-------------------------

- Durchlass Kirchenstrasse:  
Kapazität 9.8 m<sup>3</sup>/sec                      100-jährliches Hochwasser 6.9 m<sup>3</sup>/sec
- Durchlass St.-Oswalds-Gasse:  
Kapazität 12.2 m<sup>3</sup>/sec                      100-jährliches Hochwasser 7.2 m<sup>3</sup>/sec

## **2.2 Gibt es Berechnungen, wie oft man aufgrund der in Zukunft zu erwartenden Unwetter mit Hochwasser in der Stadt Zug zu rechnen hätte?**

### **Antwort:**

Ja. Wie bereits unter 2.1 erwähnt, wurden die Hochwasserberechnungen über alle Gewässer im Stadtgebiet durchgeführt. Die Berechnungen basieren auf Formeln mit empirischen Grundlagen. Es handelt sich dabei um wissenschaftlich anerkannte Berechnungsmethoden, welche auf die örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden müssen. In der Vergangenheit haben sich diese Grundlagen und auch die Berechnungsmethoden bewährt. Dabei sind nicht nur die Hochwasserberechnungen, sondern auch die nicht berechenbaren Begleiterscheinungen eines Unwetters zu berücksichtigen. Es wird nie möglich sein, für alle Risiken und Eventualitäten Vorkehrungen treffen zu können. Ein Ausbau von Durchlässen auf die Grösse apokalyptischer Regenereignisse ist nicht die Lösung. Auch überdimensionierte Durchlässe können verstopfen oder das Problem verlagern.

## **2.3 Was wurde bis jetzt unternommen, um die städtischen Liegenschaften wie Stadthaus, Zollhaus, Polizeigebäude, welche alle bewirtschaftete Erdgeschoss- und Kellerräume aufweisen, vor Hochwasser zu schützen?**

### **Antwort:**

Im Zustandsbericht Gewässer des GEP Zug sind nicht nur Hochwasserberechnungen angestellt worden. Danach geht vom Bohl-/ Burgbach ein vernachlässigbares Risiko aus. Es wurden auch Katastrophenszenarien durchgespielt. Der Durchlass des Burgbaches bei der St.-Oswalds-Gasse stellt infolge ungünstigen hydraulischen Einlaufbedingungen und wegen des fehlenden Freibords ein Risiko dar. Mit der damaligen Stadtpolizei wurde vereinbart, dass dieses Einlaufbauwerk bei starken Regenfällen beobachtet wird, um durch Alarmierung von Werkhof und Feuerwehr durch Massnahmen zur Freihaltung des Einlaufs und Bereitstellen von Abschottungsmaterial sofort reagieren zu können. Da diese Aufgabe von der Zuger Polizei nicht übernommen werden konnte, wird sie seit diesem Jahr von der Freiwilligen Feuerwehr Zug (FFZ) wahrgenommen. Infolge des geringen Risikos wurde an den städtischen Liegenschaften nur punktuell Massnahmen zum Schutze wichtiger Räumlichkeiten gegen Überschwemmungen vorgenommen. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gefahr von Wasserschaden durch geborstene Wasserleitungen, Löschwasser, Rückstau aus der Kanalisation usw. mindestens gleichermassen gegeben ist wie Schäden durch Hochwasser. Als wichtigste Sicherheitsmassnahme wurde in der Stadt- und Kantonsbibliothek eine feuer- und wassersichere Panzertür als Zugang zum Kulturgüterschutzraum mit einem automatischen Schliessmechanis-

mus eingebaut. Weiter wurde im Stadthaus im Lichtschacht zu den EDV-Räumen ein Wassereinbruchmelder mit Fernalarmierung installiert. Im Übrigen wird im Rahmen der Qualitätssicherung auch die sichere Aktenverwahrung laufend überprüft.

**2.4 Sind in den Kellerräumen der städtischen Liegenschaften Akten und andere Materialien gelagert, die bei einem Hochwasser unwiderruflich verloren wären?**

**Antwort:**

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, wird das Hochwasserrisiko nicht grösser beurteilt als das allgemeine Risiko eines Wasser- oder Feuerschadens. Zahlreiche Akten sind ersetzbar. Teilweise würden Akten unwiderruflich verloren gehen. Aufgrund des abschätzbaren Risikos wäre es jedoch unverhältnismässig und finanziell auch nicht vertretbar, sämtliche erdenklichen baulichen Massnahmen zum Schutze von Akten und Dokumenten zu treffen.

**2.5. Müssen sensible Verwaltungsbereiche- und Einrichtungen verlegt werden?**

**Antwort:**

Der Stadtrat wird im Zusammenhang mit dem neuen Archivgesetz eine Arbeitsgruppe einsetzen, die unter der Leitung des Stadtarchivars die von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen bezüglich einer sicheren Aufbewahrung von Akten prüfen wird.

**2.6 Sind bei den Bauprojekten im Geviert Kolinplatz-Kirchenstrasse Schutzmassnahmen gegen Hochwasser vorgesehen?**

**Antwort:**

Zusätzliche Schutzmassnahmen werden im Rahmen des zurzeit erarbeiteten Raumprogramms geprüft.

**2.7 Wurden Eigentümer im fraglichen Gebiet auf die Gefahren aufmerksam gemacht, und wurden ihnen Massnahmen vorgeschlagen, sich gegen Unweterschäden zu schützen?**

**Antwort:**

Nein.

**2.8 Wäre es sinnvoll am Bohlbach, auf der Höhe des Daheim Parks, ein Kiesauf-fangbecken einzurichten, wie es jetzt in Oberwil erwägt wird? Könnte es den Park, dessen sanfte Umgestaltung wir im Moment diskutieren, sogar berei- chern?**

**Antwort:**

Der Kanton erarbeitet zurzeit den Naturkatastrophenkataster. Wie vorne unter Ziff. 1 ausgeführt wurde, wird parallel dazu ein Massnahmenplan für den Brunnenbach und Mülibach in Oberwil als Pilotprojekt erarbeitet. Nach Vorlie- gen des kantonalen Naturkatastrophenkatasters wird man die allenfalls erfor-

derlichen Massnahmen auch am Bohlbach in die Wege leiten. Die Sanierung des Daheimparks hat mit allfälligen Hochwasserschutzmassnahmen wenig Synergiepotential; die Arbeiten können unabhängig voneinander ausgeführt werden.

### **3. Antrag:**

Wir beantragen Ihnen,

- von der Antwort des Stadtrates zur Interpellation Monika Mathers-Schregenberger vom 29. August 2002 betreffend Hochwassergefahr in der Altstadt von Zug Kenntnis zu nehmen und
- den Vorstoss als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 29. Oktober 2002

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

### **Beilage:**

- Interpellation Monika Mathers-Schregenberger vom 29. August 2002 betreffend Hochwassergefahr in der Altstadt von Zug